



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.375

Eingereicht am: 07.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Schär (Schönried, FDP)
Ruchti (Seewil, SVP)
Aebischer (Guggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 303/2022 vom 23. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass analog zu Enteignungen auf Bundesebene für landwirtschaftliches Kulturland mindestens das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGG vergütet wird.

Begründung:

Ohne die knappe und nicht erneuerbare Ressource Boden kann die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben nicht erbringen. Der Schutz des Kulturlands ist daher eine dringende Notwendigkeit und sollte prioritär behandelt werden. Die bezahlten Schätzpreise für landwirtschaftliches Kulturland sind auf kantonaler Ebene so niedrig, dass es sich für die Enteigner lohnt, wenn immer möglich landwirtschaftliches Kulturland zu enteignen. Die momentan bezahlten Preise für landwirtschaftliches Kulturland bewegen sich im Kanton Bern zwischen 2 bis 9 Franken/m², nur für sehr guten fruchtbaren Boden werden selten 10 Franken/m² entschädigt, und selbst die 10 Franken/m² entsprechen nur einem Bruchteil dessen, was für Bauland bezahlt wird. Dadurch leidet der Schutz des Kulturlands. Durch eine höhere Entschädigung kann sichergestellt werden, dass mit Kulturland sorgfältiger und rücksichtsvoller umgegangen wird. Auf Bundesebene wurde die Vergütung des dreifachen Schätzpreises verankert. Um eine Ungleichheit zu verhindern, müssen die Entschädigungsansätze auf kantonaler Ebene daher ebenfalls dringend angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sorge der Motionäre um den Schutz von landwirtschaftlichem Kulturland. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden (Kulturland) ist nur begrenzt vorhanden und muss mit Sorgfalt verwaltet werden. Das gilt ganz besonders für die Fruchtfolgeflächen, die ertragreichsten Teile des Kulturlandes. Deshalb sind im kantonalen Richtplan verschiedene Massnahmen für einen sorgsamen Umgang mit Kulturland enthalten. Der Schutz des Kulturlandes ist zudem im Baugesetz und in der Bauverordnung geregelt. Die Bestimmungen verlangen von allen Akteuren, die Kulturland beanspruchen, dass sie mit Kulturland schonungsvoll umgehen.

Im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags sind Bund, Kantone und Gemeinden unter anderem für die dafür nötige Infrastruktur zuständig. Das für diese Bauten und Anlagen (z.B. Bahn, Strassen und Wege) erforderliche Land muss häufig von Privaten erworben werden. Das ist entweder in einem freihändigen Verfahren möglich oder, wenn mit den betroffenen Parteien keine Einigung gefunden werden kann, unter strengen Voraussetzungen auch gestützt auf eine Enteignung. Bei der Entschädigung von Kulturland wird unter anderem der Standort, die Grösse, die Hangneigung sowie die Bodenqualität der Abtretungsfläche beurteilt. Der Kanton bezahlt in der Regel einen Quadratmeterpreis von CHF 2 bis CHF 10 für das benötigte Kulturland.

Obwohl der Regierungsrat die Sichtweise der Motionäre nachvollziehen kann, verweist er auf folgende grundsätzlichen Überlegungen:

Eine Mehrfachentschädigung hätte eine zusätzliche Rechtsungleichheit innerhalb des bewirtschaftungsfähigen Kulturlands zur Folge. So würden etwa regionale Unterschiede bei den Höchstpreisen verstärkt werden. Der private Grundstückhandel und das Steuerrecht gehen von einem bestimmten Wert des Grundstückes aus. Eine Enteignung im öffentlichen Interesse mit einer mehrfach höheren Entschädigung würde diesen Wert übersteuern und hätte eine Ungleichbehandlung der Grundeigentümer zur Folge. Es ist zudem nicht sichergestellt, ob eine Dreifachentschädigung des Höchstpreises das Kulturland vor einer Enteignung massgeblich schützt, da die gesamten Projektkosten oft um ein Vielfaches höher sind als die Landerwerbskosten. Im Gegenzug kann eine Mehrfachentschädigung aber die Kosten der öffentlichen Hand für betroffene Strassen-, Wasserbau- und Revitalisierungsprojekte in die Höhe treiben.

Das eidgenössische Parlament hat kürzlich im Rahmen der Revision des Enteignungsgesetzes (EntG) vom 20. Juni 1930 (SR 711) beschlossen, dass bei Bundesvorhaben für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (211.412.11) die Enteignungsentschädigung das Dreifache des ermittelten Höchstpreises beträgt. Die Motionäre beziehen sich auf diese Bundesregelung, die jedoch nicht für die Kantone gilt. Der Bundesrat hat in der Debatte die Regelung als klar verfassungswidrig bezeichnet (Geschäft 18.057, AB 2020 N 242). Das ergibt sich auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeholten und veröffentlichten Gutachten (vgl. auch Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung, BBl 2018 4725). Da auf eidgenössischer Ebene eine Verfassungsgerichtsbarkeit fehlt, ist es für das eidgenössische Parlament gestützt auf Art. 190 der Bundesverfassung möglich, verfassungswidrige Normen zu erlassen. Allerdings handelt es sich dabei um ein Anwendungsgebot und kein Prüfungsverbot. Das Bundesgericht kann vorfrageweise die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes zwar prüfen. Wird eine solche festgestellt, muss das Gesetz aber trotzdem angewandt werden. Das Bundesgericht kann den Gesetzgeber lediglich gegebenenfalls einladen, die fragliche Bestimmung zu ändern.

Anders als auf Bundesebene, dürfen Gerichte und Behörden im Kanton Bern jedoch Gesetze, die der Verfassung des Kantons oder Bundesrecht bzw. der Bundesverfassung widersprechen, nicht anwenden (vgl. Art. 66 Abs. 3 KV). Auch die Kantonsverfassung darf – anders als ein Bundesgesetz – nicht gegen die Bundesverfassung verstossen. Daher kann eine Rechtsgrundlage für eine mehrfache Entschädigung auch nicht in der Verfassung des Kantons Bern geschaffen werden.

Aus rechtlichen Gründen ist damit eine entsprechende Anpassung der massgebenden Gesetze und Verordnungen im Kanton Bern nicht möglich. Die beabsichtigte Regelung wäre verfassungswidrig. Die Behörden, Gerichte und auch der Regierungsrat dürften sie nicht anwenden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat